

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Einberufung des Landtags gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Fraktion der CDU hat gemäß Artikel 57 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags die Einberufung des Landtags zur Beratung des folgenden Antrags beantragt:

Wer übernimmt in der Regierung Verantwortung? Sonderbericht des Thüringer Rechnungshofs rügt systematische und schwerwiegende Verstöße bei der Stellenbesetzung in den Leitungsbereichen der obersten Landesbehörden und bei Staatssekretärinnen und Staatssekretären
Antrag der Fraktion der CDU und der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/7574 -

In Vertretung

Dorothea Marx
Vizepräsidentin des Landtags

Hinweis:

Der Antrag wurde mit der Bitte verbunden, den Landtag für eine Sitzung am Dienstag, dem 28. März 2023, einzuberufen.